

Wien, 13. April 2021

Sehr geehrte Abgeordnete des Bundesrates,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie vermutlich der parlamentarischen Diskussion entnommen haben, gehen die Wogen betreffend die Änderungen des Berufsgesetzes der ZiviltechnikerInnen zeitweise recht hoch.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 29. Juli 2019 [sein Urteil](#) zur Frage des Berufsrechtes einzelner Freier Berufe – darunter das der ZiviltechnikerInnen (ZTG) – verkündet. Die Europäische Kommission fordert seit Jahren eine Liberalisierung der Beteiligungsbeschränkungen an Ziviltechnikergesellschaften und erhob im Dezember 2017 Klage gegen Österreich (siehe auch [Pressemitteilung](#)).

Der daraufhin vorgebrachte Gesetzesentwurf Österreichs sah jedoch eine gravierende Übererfüllung des Urteils vor: Neben den bisherigen „reinen ZT-Gesellschaften“ sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform vor: die „interdisziplinäre ZT-Gesellschaft“. Auch in dieser Gesellschaft dürfen sich Berufsfremde bis zu 50% beteiligen. Die interdisziplinären Gesellschaften sollten künftig auch Gesellschafter von „klassischen ZT-Gesellschaften“ sein dürfen. Dadurch wäre es mithilfe von Verschachtelungskonstrukten möglich geworden, den Anteil der ZiviltechnikerInnen an den „klassischen“ ZT-Gesellschaften derart zu reduzieren, dass man nicht mehr von einer ZT-Gesellschaft sprechen hätte können. Ohne eine Beschränkung der Mehrheitsbeteiligung Berufsfremder kann aber die Entscheidung von ZiviltechnikerInnen in fachlichen Fragen und damit die Unabhängigkeit und Objektivität unserer Berufsausübung de facto nicht gewährleistet werden. Dass eine solche Unterwanderung der Unabhängigkeit des freien Berufes der ZiviltechnikerInnen verhindert werden muss, wurde seitens der Abgeordneten des Wirtschaftsausschusses erkannt. Dieser hat dankenswerterweise mit einem Abänderungsantrag die Aushöhlung der ZT-Gesellschaften verhindert.

Nunmehr ersuchen wir Sie, sehr geehrte Abgeordnete des Bundesrates, um Ihre Mithilfe:

ZiviltechnikerInnen sind **staatlich** befugt und beeidete. Die Dienstleistungen, die sie erbringen sind hochkomplexe, technische Planungen, die nicht selten über die Sicherheit von Dienstleistungsempfängern entscheiden. Ihre Fachmeinung hat vor Gericht Sachverständigen-Status und sie sind berechtigt öffentliche Urkunden auszustellen, also das staatliche Siegel zu führen.

Eine Ausstellung öffentlicher Urkunden durch interdisziplinäre Gesellschaften würde unserer Meinung nach einen gefährlichen Systembruch in Bezug auf die Unabhängigkeit der ZiviltechnikerInnen darstellen.

Dies würde eine Übererfüllung des EuGH-Urteils darstellen, wie uns auch durch ein rechtliches Gutachten von Dr. Karasek bestätigt wurde.

Die Unabhängigkeit von ZiviltechnikerInnen gegenüber Herstellerinteressen und Kapitalgebern ist der Garant für die hohe Qualität, die wir in unseren vielfältigen Planungsbereichen leisten.

Dass diese hohe Qualität ein öffentliches Interesse ist, hat auch der EuGH in seinem Urteil bestätigt: Die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität sind **zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die eine Einschränkung des Binnenmarktes rechtfertigen können.**

■
■
Der EuGH räumt auch ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und **Unabhängigkeit** des Berufsstandes sowie der **Rechtssicherheit durch organisatorische Vorgaben** und Mehrheitsregelungen für eine ZT-Gesellschaft im Berufsgesetz grundsätzlich geeignete Mittel sind, diese Ziele zu erreichen.

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen war weder in der Vergangenheit und wird auch in Zukunft nicht mit der Tatsache einverstanden sein, dass interdisziplinäre Gesellschaften das Recht haben sollen **öffentliche Urkunden zu erstellen**. Die in der Parlamentsdebatte getätigten Aussagen, die das Gegenteil behaupten, sind schlichtweg nicht richtig.

Es liegt aber nicht nur in unserem, sondern auch in **Ihrem und im Interesse aller Dienstleistungsempfänger**, dass interdisziplinäre Gesellschaften mit Berufsfremden keine öffentlichen Urkunden erstellen können sollen. Der Weg zur Ausübung des Ziviltechniker-Berufes ist ein steiniger: Nach dem Abschluss eines technischen Studiums muss verpflichtend eine Praxiszeit absolviert und eine positive Ziviltechniker-Prüfung abgelegt werden. Erst nach der Angelobung durch die Landeshauptleute darf die Tätigkeit als Ziviltechniker oder Ziviltechnikerin aufgenommen werden. Diese Zugangsvoraussetzungen sind nicht ohne Grund so streng.

Noch nie in seiner Geschichte war der Bundesrat so stark, wie er es aktuell ist. Wir ersuchen Sie daher nachdrücklich von **Ihrem demokratischen Recht, dieses Gesetz zu beeinspruchen**, Gebrauch zu machen, um dem Nationalrat die Möglichkeit zu geben, dies nochmals zu behandeln.

Das Berufsgesetz der ZiviltechnikerInnen wird Vorbildwirkung für weitere Berufsgesetze von Freiberuflern haben. Freiberufler sind Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Zahnärzte und Ziviltechniker. Zusammen betrifft diese Liberalisierungspolitik mehr als 83.000 Freiberufler. Ihre Leistungen sind unmittelbar auf das Gemeinwohl ausgerichtet und müssen daher auch weiterhin politisch und wirtschaftlich unabhängig erbracht werden können!

Selbstverständlich stehe ich Ihnen jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, sollten Sie Fragen oder Zweifel haben.

Hochachtungsvoll



BR h.c. DI Rudolf Kolbe
Präsident der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen